



NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2026, am Donnerstag, dem 30. April 2026 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Dauer: 02:25 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Armin Zlöbl,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Stefan Lukasser,
8. GR Mag. Gerda Aßmayr,
9. GR Mag. Johann Auer,
10. GR Joachim Staffler,
11. GR Christian Ortner,
12. GR Helmut Mayr,
13. GR Lukas Amort;

Sonstige Anwesende:

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Bebauungsplan im Bereich der Gp. .166, 830/1, 830/3, 830/5, 830/7 und 830/8, alle KG Tristach – Behandlung eingelangter Stellungnahme und weitere Beschlussfassung;
3. 220-kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze (IT) – Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Austrian Power Grid AG;
4. Anpassung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol;
5. Beratung über sowie Beschlussfassung zur Annahme der Vertragswerke im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden, bestehend aus: a) Grundsatzvereinbarung, b) Betreibervertrag, c) Bestandsvertrag und d) Baurechtsvertrag;
6. Vereinbarung ortsfremder Besuch des Kindergartens Tristach von Kindern mit Hauptwohnsitz in Lienz;
7. Alterserweiterung Kindergarten Tristach – Anschaffungen für das kommende Kindergartenjahr;
8. Freizeitpädagogin für die schulische Tagesbetreuung ab Herbst 2026;
9. Vergabe Gewerke Wastler-Stadl (Küche, Pflasterung);
10. Steuerung Wasserversorgung Tristach, Umstellung von GSM auf Glasfaser;
11. Ausbau LWL-Netz Kreithof, Mautanlage;
12. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
13. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindetrinkwasserleitung;
14. Ansuchen Baukostenzuschuss;
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Einladungen zur 50-Jahr-Feier von Volksschule und Kindergarten Tristach am Do., 07.05.2026 werden an alle Gemeinderäte/-innen verteilt. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt.

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.03.2026 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail an alle Gemeindemandatare/-innen verteilt. Dazu sind keine Änderungsvorbringen beim Gemeindeamt eingelangt. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (12 Stimmen dafür), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.03.2026 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben. GR Christian Ortner hat nicht mit abgestimmt, da er bei der ggst. Sitzung nicht anwesend war.

2. Bebauungsplan im Bereich der Gp. .166, 830/1, 830/3, 830/5, 830/7 und 830/8, alle KG Tristach – Behandlung eingelangter Stellungnahme und weitere Beschlussfassung:

Der Gemeinderat Tristach hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 die Auflage des vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz unter GZl. 4757ruv/25, ausgearbeiteten, mit 12.12.2025 datierten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. .166, 830/1, 830/3, 830/5, 830/7 und 830/8, alle KG Tristach und gleichzeitig dessen Erlassung beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist fristgerecht am 13.04.2026 eine Stellungnahme der Eigentümer der Gp. 830/7, KG Tristach, der Brüder Hr. Stefan Zoier, wh. 6972 Fußach und Hr. Gottfried Zoier, wh. 6074 Rinn, beim Gemeindeamt Tristach eingebracht worden. Der Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter wurde von der Gemeinde ersucht, diese Stellungnahme fachlich zu prüfen und hat dieser dazu eine Stellungnahme vom 16.04.2026, GZl. 4757ruv/25 abgegeben. Darin hält der Raumplaner vorab fest, dass in der o. a. Stellungnahme der Brüder Zoier vom 13.04.2026 die Grundstücksnummern 870/3 und 870/7 genannt werden. Diese sind in der aktuellen digitalen Katastralmappe (DKM) der Gemeinde Tristach nicht vorhanden. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Verwechslung mit den Grundstücksnummern 830/3 und 830/7 vorliegt (Anm.: Dies wurde von den Brüdern Zoier als „Zahlendreher“ bestätigt und sind im Folgenden die korrigierten/korrekten Parzellen-Nummern 830/3 und 830/7 angeführt).

Die vorhin genannten zwei Stellungnahmen vom 13.04.2026 (Zoier) und vom 16.04.2026 (Raumplaner) werden mittels Video-Beamer präsentiert und vom Raumplaner vorgetragen bzw. erläutert wie folgt:

ZOIER Gottfried und Stefan führen in ihrer Stellungnahme vom 13.04.2026 aus wie folgt:

1. Wir beantragen unser Grundstück Gp. 830/7 aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Begründung: Der örtliche Raumplaner begründet in seiner Stellungnahme die Erlassung eines Bebauungsplanes im gegenständlichen Bereich mit der Bildung entsprechender Baugründe durch einen Teilungsvorschlag auf Basis einer Bebauungsstudie vom 12.08.2025 und um eine geordnete bauliche Entwicklung zu gewährleisten und um die (innere) verkehrstechnische Erschließung sicherzustellen. Für unser Grundstück Gp. 830/7 ist aktuell weder eine Änderung an den Grenzen in irgendeiner Form noch eine Bebauung geplant. Da es nördlich über die gesamte Länge direkt an die Sternbachstraße grenzt ist es bereits verkehrstechnisch vollständig erschlossen. Somit fällt es nicht unter die vom Raumplaner genannten Gründe. Wir sehen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bebauungsplan durch die Herausnahme unseres Grundstückes.

Der RAUMPLANER führt dazu in seiner Stellungnahme vom 16.04.2026 wie folgt aus:

ad Punkt 1: Herausnahme der Gp. 830/7 aus dem Bebauungsplan: Bebauungspläne dienen nicht ausschließlich der Regelung konkret beabsichtigter Bauvorhaben, sondern insbesondere der vorausschauenden Steuerung der räumlichen Entwicklung. Gem. § 54 Abs. 1 TROG 2022 sind Bebauungspläne „... möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen ...“. Der gegenständliche Planungsbereich ist als zusammenhängendes Entwicklungsgebiet zu betrachten, für welches gem. den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Bebauungsplanung vorgesehen ist (B! – „... Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes ...“). Die Einbeziehung der Gp. 830/7 gewährleistet eine einheitliche Festlegung von Bebauungsparametern, insbesondere im Hinblick auf Baufluchtlinien, Bauweise und Höhenentwicklung, sowie eine langfristig geordnete bauliche Entwicklung. Die bestehende direkte Erschließung über die Sternbachstraße steht dieser planerischen Zielsetzung nicht entgegen. Eine Herausnahme würde vielmehr zu einer Fragmentierung der Planung führen und scheint daher nicht zweckmäßig.

ZOIER Gottfried und Stefan:

Wir beantragen das Grundstück Gp. 830/3 im Bebauungsplan entsprechend zu bezeichnen und vollständig darin aufzunehmen. Begründung: Das Grundstück Gp. 830/3 ist im Bebauungsplan und in der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners mehrfach genannt und ist aber in keinem der Pläne bezeichnet. Es scheint eine Teilfläche der Gp. 830/3 im Bereich der Gp. 166 vom Bebauungsplan erfasst zu werden. Somit ist die Gp. 830/3 vom Teilungsvorschlag betroffen. Da es auch zu den „inneren“ Grundstücken zählt was die Zufahrt betrifft ist unklar wieso es nicht vollständig im Bebauungsplan enthalten ist.

RAUMPLANER:

ad Punkt 2: Darstellung der Gp. 830/3 im Bebauungsplan: Der Planungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig abgegrenzt und die betroffenen Grundstücke sind im Bebauungsplan sowie in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme korrekt angeführt. Bei den in o.a. Stellungnahme vom 13.04.2026 genannten Grundstücksnummern 830/3 und 830/7, die in dieser Form nicht bestehen, ist von einer Verwechslung mit den Grundstücken 830/3 und 830/7 auszugehen.

ZOIER Gottfried und Stefan:

3. Wir beantragen die Verkehrserschließung zu ergänzen und abzuändern, da sie unklar ist. Begründung: Die Unklarheit besteht darin, dass weder aus dem Bebauungsplan noch aus der Stellungnahme des Raumplaners eindeutig hervorgeht ob es sich um eine Sackgasse oder um einen durchgehenden Weg von der Sternbachstraße bis zur Lavanter Straße handelt. Diese Unklarheit wird dadurch noch verstärkt, dass die bereits unter Punkt 2 erwähnte Gp. 830/3 weder bezeichnet noch vollständig eingezeichnet ist. Der im Bebauungsplan eingezeichnete Weg endet im nordöstlichen Eck der Gp. 830/3. Allerdings verfügt die Gp 830/3 auch über eine Verkehrserschließung in südlicher Richtung zur Lavanter Straße die entlang der östlichen Grundstücksgrenze bis ca. zur Mitte des Grundstückes verläuft. Unklar ist, ob es zukünftig zwei Sackgassen gibt die wenige Meter voneinander getrennt im Bereich der Gp. 830/3 enden oder einen durchgehenden Weg von der Sternbachstraße zur Lavanter Straße. Dieser Aspekt hat wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Verkehrserschließung und muss daher eindeutig festgelegt werden.

RAUMPLANER

ad Punkt 3: Unklarheit der Verkehrserschließung: Der Bebauungsplan stellt die grundsätzliche (innere) Verkehrserschließung des Planungsbereiches sicher. Eine detaillierte Ausgestaltung – etwa in Form einer durchgehenden Verbindung oder einer Stichstraße – ist nicht zwingend Gegenstand der Festlegungen eines Bebauungsplanes, sondern kann im Rahmen der nachfolgenden technischen Fachplanungen konkretisiert werden. Wie aus dem Orthophoto (siehe GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang) ersichtlich ist, wird durch die im Bebauungsplan vorgesehene Trassenführung grundsätzlich eine Verbindung zwischen der Sternbachstraße und der L

318 Lavanter Straße ermöglicht. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist jedoch wesentlich, dass eine grundsätzliche Erschließung aller Bauplätze gewährleistet ist, und die hierfür erforderlichen Flächen rechtlich und technisch sichergestellt sind. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Bebauungsplan erfüllt.

ZOIER Gottfried und Stefan:

4. Sollte die Verkehrserschließung als Sackgasse geplant sein, beantragen wir sie als durchgehenden Weg von der Sternbachstraße zur Lavanter Straße auszuführen, da ansonsten die Zufahrt für große Fahrzeuge wie z.B. Müllabfuhr und Feuerwehr und die Schneeräumung im Winter sehr erschwert bis unmöglich sind. Begründung: Infolge der geringen Breite des Weges von nur 4 Metern, seiner Länge und dem Versatz um die halbe Wegbreite nach den ersten Grundstücken ist es nahezu unmöglich bereits beim Einbiegen in den Weg seine gesamte Länge zu überblicken und die Verkehrssituation dahingehend abzuschätzen ob eine Weiterfahrt zu den hinteren Grundstücken möglich ist. Im Winter verschärft sich die Situation noch erheblich da die Schneeräumung durch das zur Seite Schieben des Schnees an den Straßenrand nur bei geringen Schneemengen möglich ist, bei größeren Mengen muss er abtransportiert werden. Ein durchgehender Weg verringert diese Probleme und das in doppeltem Sinne, da ja zwei Sackgassen entstehen, wie unter Punkt 3. bereits beschrieben.

RAUMPLANER

ad Punkt 4: Forderung nach durchgehender Verkehrsverbindung: Ob eine Verkehrserschließung als durchgehende Verbindung oder als Stichstraße ausgeführt wird, ist in erster Linie eine Frage der Detailplanung sowie der tatsächlichen Umsetzung und hängt von mehreren Rahmenbedingungen ab (z. B. Grundeigentum, technische Machbarkeit). Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist entscheidend, dass eine Erschließung grundsätzlich möglich ist und eine etwaige logische Fortführung nicht verhindert oder erschwert wird. Dies ist im gegenständlichen Bebauungsplan gegeben.

ZOIER Gottfried und Stefan:

5. Sollte die Verkehrserschließung weiterhin als Sackgasse geplant werden, beantragen wir sie zu verbreitern und mit einer Umkehrmöglichkeit an Ende auszuführen. Als Alternative um die unter Punkt 4. aufgezeigten Probleme zu beheben. Begründung: Dieselbe wie bei Punkt 4.

RAUMPLANER

ad Punkt 5: Ausgestaltung einer Sackgasse: Die konkrete Dimensionierung von Verkehrsflächen sowie die Ausbildung von Wendemöglichkeiten sind Gegenstand der verkehrstechnischen Detailplanung und Ausführung, nicht jedoch zwingend des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan stellt die erforderlichen Verkehrsflächen sicher und schafft damit die Grundlage für eine fachgerechte Ausgestaltung im Zuge der weiteren Planungsschritte. Eine technische Planung/Überprüfung durch einen Verkehrsplaner wird jedoch grundsätzlich empfohlen.

ZOIER Gottfried und Stefan:

6. Wir beantragen die Verkehrserschließung als öffentlichen Weg auszuführen in Abstimmung mit den Bebauungsplänen und der Verkehrserschließung der westlichen Nachbargrundstücke Gp. 832/1 und 832/5. Begründung: Für Nachbargrundstücke Gp. 832/1 und 832/5 gibt es ebenfalls Bestrebungen sie in Baugrundstücke aufzuteilen und verkehrstechnisch zu erschließen. Im Sinne einer weitblickenden Raumplanung sollte eine bodensparende und zuverlässige Zufahrtslösung gefunden werden die diese Grundstücke mitberücksichtigt. Als sehr gute Lösung sehen wir hier die Zufahrt im Plan aus dem Optionsvertrag zwischen der Gemeinde Tristach und Frau Waltraud Unterluggauer an. Enthalten in der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Tristach am 21.04.2022 als Beilage 1, hier ebenfalls als Beilage 1 angefügt.

RAUMPLANER

ad Punkt 6: Verkehrserschließung als öffentlicher Weg und Abstimmung mit Nachbargrundstücken: Eine über den Planungsbereich hinausgehende Abstimmung mit benachbarten Grundstücken ist grundsätzlich sinnvoll. Der Bebauungsplan bezieht sich auf einen klar abgegrenzten Bereich und stellt innerhalb dieses Gebietes eine grundsätzliche Erschließung sicher. Letztlich steht die Festlegung im Bebauungsplan einer technischen Weiterführung grundsätzlich nicht entgegen – die weitergehenden Entwicklungen der angrenzenden Flächen können zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eigenständiger (Fach)Planungen berücksichtigt werden.

ZOIER Gottfried und Stefan:

7. Sollte unser Grundstück Gp. 830/7 nicht wie unter Punkt 1. Beantragt aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden, beantragen wir, den Abstand der Baufluchtlinie im Norden entlang der Sternbachstraße von 3.0 m auf 1.5 m zu verringern. Begründung: In der Sitzung des Gemeinderates Tristach am 07.11.2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 2. die Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke Gp. 827/12, 828/16 und 1775 (künftige Gp. 828/16 und 1775) beschlossen mit einer Baufluchtlinie im Norden entlang der Sternbachstraße in einem Abstand von 1.5 m festgelegt. Als Beilage 2 ist der entsprechende Änderungsplan angefügt. Diese Grundstücke liegen nur zwei Häuser weiter die Sternbachstraße entlang in östlicher Richtung. Im Sinne der Gleichbehandlung und Einheitlichkeit sollte für unser Grundstück Gp. 830/7 derselbe Abstand gelten.

RAUMPLANER

ad Punkt 7: Anpassung der Baufluchtlinie entlang der Sternbachstraße: Die Festlegung der Baufluchtlinie mit einem Abstand von 3.0 m erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der bestehenden Straßenraumstruktur sowie der angestrebten baulichen Ordnung entlang der Sternbachstraße. Der in o. a. Stellungnahme vom 13.04.2026 angeführte Bebauungsplan im Bereich der Gp. 828/16 und 1775 KG Tristach, welcher eine Baufluchtlinie von 1.5 m Abstand zur inneren Erschließung vorsieht, stellt in diesem Zusammenhang eine Ausnahme dar. Diese Festlegung wurde aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen und orientiert sich am Bestand (GR-Beschlüsse vom 08.09.2022 bzw. vom 07.11.2024). Letztlich sind dadurch die geplanten Baugrundstücke aufgrund der geringen Tiefe leichter bebaubar. Demgegenüber entsprechen Baufluchtlinien mit einem Abstand von 3.0 m entlang der Sternbachstraße sowie im angrenzenden Siedlungsgefüge der überwiegenden Planungspraxis und werden somit übernommen. Vergleichbare Festlegungen in Bebauungsplänen (= Abstand 3.0 m) finden sich unter anderem im Bereich der Gp. 819/3 und 820/4 sowie im weiteren Verlauf der im Nordwesten anschließenden Roseggerstraße, etwa bei den Gp. 652/3, 670/2, 690, 704/3 und 708/3. Letztlich sind Baufluchtlinien straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen bestimmt wird. Vor diesem Hintergrund sind die gewählten Baufluchtlinien als sachgerecht und im Sinne einer einheitlichen baulichen Entwicklung für das Orts- und Straßenbild begründet anzusehen.

ZOIER Gottfried und Stefan:

8. Wir beantragen die Aufnahme von Maßnahmen in den Bebauungsplan um der Überschwemmungsgefahr durch ein Hochwasser der Drau entgegenzuwirken. Z.B. mittels durchgehend betonierter Gartenmauern mit entsprechender Höhe. Begründung: Wie der örtliche Raumplaner bereits in seiner Stellungnahme hinweist, liegen Teile des Bebauungsplanes in der Überflutungsfläche für ein 300-jähriges Hochwasser. Als Beilage 2 angefügt ist eine HORA Simulation (<https://hora.gv.at>) eines solchen Hochwasserereignisses. Betrachtet man das Flussbett der Drau von der Einmündung der Isel flussabwärts durch den Lienzer Talboden, dann stellt der Tristacher Drausteg die kritische Engstelle dar. Auf Tristacher Seite verschärft wird die Situation dadurch, dass der dort in den 1980er Jahre künstlich aufgeschüttete Hügel und die direkt daran anschließenden Betonmauern des Recyclinghofes diese Barrierewirkung noch verstärken. Der entstehende Rückstau trifft direkt die Grundstücke im Bebauungsplan. Aufgrund unserer detaillierten Kenntnis der örtlichen

Verhältnisse befürchten wir, dass dieser Rückstau noch stärker ausfallen kann als in der Simulation gezeigt. Durch eine entsprechende Bebauung sollen Überschwemmungsschäden verhindert und auch die dahinterliegenden Gebäude geschützt werden.

RAUMPLANER

ad Punkt 8: Maßnahmen zum Hochwasserschutz: Die Lage von Teilen des Planungsgebietes innerhalb eines HQ300-Risikobereiches ist im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen. Damit wird dem Erfordernis der Kenntlichmachung von Gefährdungsbereichen Rechnung getragen. Die Festlegung konkreter baulicher Hochwasserschutzmaßnahmen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern erfolgt im Rahmen der einschlägigen Fachverfahren (insbesondere wasserrechtliche und baurechtliche Verfahren). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits eine positive Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft (GZl.: BBALZ-3008/03/598-2025 vom 15.01.2026) vorliegt, in welcher die wasserwirtschaftlichen Belange beurteilt wurden.

ZOIER Gottfried und Stefan:

Abschlussbemerkung:

Wir bitten den Bebauungsplan entsprechend unseren Anträgen anzupassen. Abschlussbemerkung: Wir möchten ausdrücklich festhalten, dass wir generell die von der Gemeinde favorisierte unterstützte Verbauung mit Einzelhäusern als gutes Konzept ansehen das in die Gegend passt und gegen das wir nichts einzuwenden haben. Unterschriften: Zoier Gottfried, Zoier Stefan.

RAUMPLANER

Resümee:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eingebrachten Einwendungen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine wesentlichen Mängel des Bebauungsplanes aufzeigen.

Der vorliegende Bebauungsplan:

- entspricht den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes,
- gewährleistet eine geordnete bauliche Entwicklung,
- stellt die grundsätzliche (innere) Verkehrserschließung sicher und
- berücksichtigt relevante Rahmenbedingungen wie Naturgefahren.

Allfällige Detailfragen können im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung behandelt werden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung des Bebauungsplanes daher zugestimmt werden. Auf die positiven Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion (GZl.: LZ-F-RO-45/32/6-2025 vom 02.01.2026) sowie des BBA Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft (GZl.: BBALZ-3008/03/598-2025 vom 15.01.2026) wird hingewiesen. Unterschrift: Der örtliche Raumplaner: Dr. Thomas Kranebitter.

Der ggst. Bebauungsplan schafft die rechtliche Basis für die beabsichtigte Grundstücksteilung lt. Parzellierungskonzept, so der Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter.

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tristach mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung) auf Grund der Ausführungen des Planers Raumgis Kranebitter in seiner o.a. Stellungnahme vom 16.04.2026, GZl. 4757ruv/25 den Anträgen der Brüder Gottfried und Stefan Zoier lt. deren o.a. Stellungnahme vom 13.04.2026 keine Folge zu geben.
- b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tristach in der Folge mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung) gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, die Erlassung des vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz ausgear-

beiteten Bebauungsplanes vom 12.12.2025, GZl. 4757ruv/25 im Bereich der Grundstücke Gp. .166, 830/1, 830/3, 830/5, 830/7 und 830/8, alle KG Tristach.

- c) Die dazugehörige, im Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS (www.ris.bka.gv.at) zu veröffentlichende Verordnung lautet wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 30. April 2026 über die Erlassung eines Bebauungsplanes

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025 wird verordnet:

§ 1

Erlassung eines Bebauungsplanes

Im Bereich des Gst. Nr. Gp. .166, 830/1, 830/3, 830/5, 830/7 und 830/8, alle KG Tristach, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan erlassen.

§ 2

Verfahrensgang

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2026 hat der Gemeinderat die Auflage des vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erstellten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 9. März 2026 bis einschließlich 6. April 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 2026 hat der Gemeinderat die Erlassung des Bebauungsplanes beschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Markus Einhauer

3. 220-kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze (IT) – Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Austrian Power Grid AG:

Der Bürgermeister erläutert Historie und Verfahrensstand des ggst. Projektes zur Errichtung einer 220-kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze (IT). Das Land Tirol hat nach Einholung/Prüfung zahlreicher Gutachten (Lärm, Vögel, elektromagnetische Strahlung etc.) einen positiven Umweltverträglichkeitsbescheid erlassen. Zwar wurde eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgestellt, diese stand der Genehmigung jedoch nicht im Weg. Gegen den gen. UVP-Bescheid wurden Beschwerden eingereicht. Der Verfahrensakt liegt nun beim Bundesverwaltungsgericht in Wien, ein Richter prüft das Konvolut. Eine Entscheidung wird in etwa einem Jahr erwartet.

Der Bürgermeister stellt klar, dass das Gericht nur über die Rechtmäßigkeit des vorliegenden UVP-Bescheides entscheidet. Im Rahmen des ggst. Beschwerdeverfahrens ist eine Entscheidung durch den Richter pro/kontra Erdverkabelung rechtlich nicht möglich. Sollten gravierende Verfahrensfehler zu Tage treten, müsste das Projekt neu geplant und eingereicht werden. GR Christian Ortner sagt, dass ein/der Verfahrensfehler darin liege, dass keine Alternativen geprüft worden sind.

Die Austrian Power Grid (APG) schließt derzeit Verträge mit den Grundbesitzern ab, um die Nutzung der erforderlichen Flächen rechtlich abzusichern. Das Entschädigungsmodell sieht Pauschalsätze vor, die mit der Landeslandwirtschaftskammer ausgehandelt wurden (keine Einzelgutachten pro Mast). Es handelt sich um eine einmalige Abgeltung, nicht um jährliche Zahlungen.

Rechtlich betrachtet handelt es sich um Dienstbarkeiten (Servitute). Da die Flächen (außer direkt am Mastfuß) weiterhin land- bzw. forstwirtschaftlich nutzbar sind, greifen Begriffe wie „Vermietung“ oder „Verpachtung“ rechtlich nicht.

Die Gemeinde Tristach ist an zwei Stellen konkret betroffen: a) Rodelbahn (EZ 75) - Entschädigung gesamt: 765,11 Euro. b) Wald- und Ackerflächen östlich des Industriegebietes Tristach (EZ 25 und EZ 562): Überspannung von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen - Entschädigung: 6.194,45 Euro. Zur Veranschaulichung werden entsprechende Orthofotos mittels Video-Beamer präsentiert und vom Vorsitzenden erläutert.

Der Bürgermeister sagt, dass die Gemeinde derzeit keine Eile habe, die vorliegenden Verträge zu unterzeichnen, da das Gerichtsverfahren noch läuft (wie oben erläutert). Sollte das Projekt auf Grund höchstgerichtlicher Entscheidung scheitern oder grundlegend geändert werden müssen, wären die aktuellen Dienstbarkeiten ohnehin obsolet.

4. Anpassung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol:

Der Bürgermeister schickt voraus, dass den ggst. Satzungsänderungen im Rahmen der am 17.04.2026 stattgefundenen Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol seitens der Gemeinden zugestimmt wurde. Die Satzungsänderungen werden mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert.

Hintergrund der Anpassung: Der Abfallwirtschaftsverband Osttirol blickt auf eine lange Geschichte zurück (von den Anfängen einer Mülldeponie in Tristach nördlich des Industriegebietes bis zur Bezirksdeponie Lavant). Die alten Statuten aus dem Jahr 1995 entsprachen nicht mehr dem aktuellen Stand und wurden nun in Abstimmung mit dem Land Tirol modernisiert.

Wesentliche Änderungen im Aufgabenbereich: Die Aufgaben des Verbandes wurden neu strukturiert und um zeitgemäße Punkte erweitert: ► Biogene Abfälle: Da vor 30 Jahren Bioabfall noch nicht getrennt gesammelt wurde (Stauden und Rasenschnitt landeten oft "in der Pampa"), ist die Sammlung, Behandlung und Verwertung von biogenen Abfällen nun offiziell als Verbandsaufgabe verankert. ► Vermarktung: Der Verband ist nun explizit für die Vermarktung von gesammelten Abfällen und Wertstoffen im gesamten Verbandsgebiet zuständig. ► Betreuung von Einrichtungen: Ermöglicht dem Verband, den Betrieb von Anlagen wie dem künftigen Ressourcenzentrum zu übernehmen. ► Digitale Infrastruktur: Dies ist eine bedeutende Erweiterung. Der AWVO kann nun Aufgaben beim Aufbau und Betrieb digitaler Infrastruktur (z. B. Serverzentren, Datensicherheit) übernehmen. Hintergrund ist die Entlastung des Planungsverbandes 36 „Lienzer Talboden“, da der AWVO über die entsprechende Verwaltungsinfrastruktur (Büro, Personal) verfügt.

Organisatorische & Finanzielle Regelungen: Die neuen Statuten präzisieren auch die interne Verwaltung und die Kostenverteilung (Verwaltung und Personal): ► Entscheidungsbefugnisse: Zur Arbeitsvereinfachung kann die Verbandsversammlung (alle 33 Bürgermeister) Kompetenzen an den Verbandsausschuss übertragen (z. B. Begründung von Dienstverhältnissen über 6 Monate). ► Überprüfungsausschuss: Dieser besteht nun aus mindestens drei Mitgliedern (früher vier) und arbeitet nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung.

Umlagen und Deponienachsorge: ► Beitragsschlüssel: Die laufende Umlage richtet sich nach den angelieferten Müllmengen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. September des Vorjahres. ► Deponienachsorge: Da die Nachsorge bis zu 50 Jahre oder länger dauern kann, wurden exakte Listen erstellt. Die Kosten werden fair nach den Gesamtmengen verteilt, die jede Gemeinde im Zeitraum 1993 bis 2025 angeliefert hat. ► Austritt/Beitritt: Neue Mitglieder müssen sich nach Zeitwert an Investitionen beteiligen; ausscheidende Gemeinden bleiben weiterhin für die Nachsorgekosten ihrer früher angelieferten Mengen haftbar.

Klarstellung im Zusammenhang mit der Errichtung des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden: In der Diskussion wurde klargestellt: ► Die Satzungsänderung betrifft den gesamten AWVO (33 Gemeinden). ► Das spezifische Projekt "Ressourcenzentrum Lienzer Talboden" betrifft aktuell nur die 15 Gemeinden des Planungsverbandes 36 „Lienzer Talboden“. ► Die neuen Statuten schaffen ledig-

lich die rechtliche Basis, damit der AWVO solche Projekte (wie den Betrieb des Zentrums) künftig operativ führen darf.

Beschluss:

Die Anpassung bzw. Änderung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverband Osttirol wird mit einstimmigem Beschluss angenommen. Dieser Beschluss basiert auf den vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol mit E-Mail vom 21.04.2026, 12:03 Uhr an die Gemeinde Tristach übermittelten Unterlagen bzw. Vorlagen, welche auch Grundlage der diesbezüglichen Beschlussfassung in der Versammlungsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol am 17.04.2026 waren.

5. Beratung über sowie Beschlussfassung zur Annahme der Vertragswerke im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden, bestehend aus: a) Grundsatzvereinbarung, b) Betreibervertrag, c) Bestandsvertrag und d) Baurechtsvertrag:

Beim „Ressourcenzentrum Lienzer Talboden“ (RCLT) handelt es sich um ein regionales Sammelzentrum für die 15 Gemeinden des Planungsverbandes 36 „Lienzer Talboden“ auf dem Gelände der bestehenden Kompostieranlage der Stadtgemeinde Lienz in der Peggetz. Das System sieht eine verursachergerechte Abrechnung via App/Chipkarte direkt bei Anlieferung durch die Bürger vor (Kosten Sperrmüll z.B.: 0,35 Euro netto je kg).

Als Projektbetreiber tritt der Planungsverband 36 „Lienzer Talboden“ auf. Errichter ist die ABL - Abfallbehandlung Lavant GmbH (Anteile: 51 % alle 33 Osttiroler Gemeinden | 49 % Fa. Rossbacher).

Die geschätzten Baukosten belaufen sich auf 6 Mio. Euro. Das Land Tirol hat eine Förderung in Höhe von 4 Mio. Euro in Aussicht gestellt.

Über dieses regionale Sammelzentrum können u.a. die Fraktionen Sperrmüll, Bauschutt, Elektro-Altgeräte, Flachglas und Altholz kostenpflichtig entsorgt werden. Bei den Gemeinden bleiben der Grün- und Grasschnitt sowie die Wertstoff- bzw. Altstoff-Fraktionen Papier, Verpackungskunststoff, und -metall (Konservendosen) sowie Verpackungsglas (Weiß/Buntglas). Für diese Fraktionen hat der Konsument den Entsorgungsbeitrag bereits mit dem Kaufpreis entrichtet und erhalten die Gemeinden gem. den erfassten Mengen Entschädigungszahlungen von der ARA (Altstoff Recycling Austria).

Die jährliche Umlage der Gemeinde Tristach an den AWVO beträgt ca. 65.000,- Euro. Über die ARA kommen ca. 15.000,- Euro zurück (→ effektive Umlage ca. 50.000,- Euro).

Festgehalten wird, dass der Recyclinghof Tristach als lokaler Service sehr gut funktioniert. Aus Bürgerperspektive wird er als sehr komfortabel wahrgenommen. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes Tristach sind teils eingeschränkt, eine Anpassung wird für sinnvoll erachtet. Alle Genehmigungen zur Sammlung der im Recyclinghof Tristach anlieferbaren Abfallfraktionen liegen vor.

Das Ressourcenzentrum Lienzer Talboden hingegen ist für die Bürger unbequemer. Hinzu kommt der Faktor „Verkehr“. Ein steigendes Verkehrsaufkommen ist wahrscheinlich, da der Müll in die Peggetz geliefert werden muss. Fallweise wird dies - insbes. bei Sperrmüll und Altholz - mit eigenem Kfz nicht zu bewerkstelligen und eine externe Transportmöglichkeit zu organisieren sein; dies wurde auch bei der unlängst stattgefundenen öffentlichen Gemeindeversammlung seitens der Bürger thematisiert.

Die Stadtgemeinde Lienz (ca. 55 % Müllaufkommen) und die Marktgemeinde Nußdorf-Debant (15 %) brauchen - neben anderen (kleineren) Gemeinden - jedenfalls eine Lösung. Andere Gemeinden - wie z.B. Tristach - haben funktionierende und brauchbare Systeme.

Der Abfallwirtschaftsverband Osttirol (AWVO) hat die für das ggst. Projekt erforderlichen, oben genannten Verträge bzw. Vereinbarungen zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. Der Baurechtsvertrag betrifft nur die Stadtgemeinde Lienz.

Als größer Mangel wird dabei gesehen, dass jegliche Ein- und Ausstiegsklauseln in den vorgelegten Vertragswerken fehlen. Man müsse sich auf 40 Jahre hinaus verpflichten, was als zu große Zeitspanne gesehen wird. Die Gemeinden haften für Betriebsabgänge.

Bei der letzten Verbandsversammlung des AWVO wurde kurzfristig als Kompostierungslösung die Errichtung eines Erdenwerkes zur Verarbeitung biogener Abfälle thematisiert. Als Standorte sind die Deponie Lavant und ein privates Grundstück in Nikolsdorf im Gespräch.

Trotz der grundsätzlichen Einsicht, dass das Projekt konzeptionell (Sauberkeit der Fraktionen, EU-Vorgaben) sinnvoll ist, gibt es erhebliche Bedenken:

- Vertragsbindung ohne Flexibilität: Die Verträge sehen eine Bindung von 40 Jahren (plus 20 Jahre Option) vor. Es fehlen jedoch sowohl Einstiegs-klauseln für einen späteren Beitritt als auch klare Ausstiegsszenarien.
- Wirtschaftliches Risiko: Die Gemeinden übernehmen die volle Haftung für Betriebsabgänge. Sollten weniger Gemeinden mitmachen als kalkuliert, sinkt die Müllmenge und die Kosten pro Tonne steigen drastisch (geschätzte jährl. Mehrkosten für die Gemeinde Tristach: 15.000,- Euro bis 25.000,- Euro).
- Service-Verlust für Bürger: Tristach verfügt aktuell über eine sehr gut funktionierende, genehmigte Anlage mit hoher Bürgerzufriedenheit. Die Verlagerung in die Peggetz wird als Komfortverlust und Ursache für zusätzlichen regionalen Verkehr (Ziel- und Quellverkehr) gesehen.
- Konkurrenzsituation: In unmittelbarer Nähe baut die Firma Rossbacher privat aus. Die Abgrenzung und die langfristige Lenkung der Stoffströme erscheinen unklar.
- Offene Folgeprojekte: Da das Zentrum auf dem Standort der dzt. Kompostieranlage der Stadt Lienz in der Peggetz gebaut werden soll, ist die Zukunft der Grünschnittentsorgung (geplantes „Erdenwerk“ für 33 Gemeinden des Bezirkes Lienz) noch nicht final geklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die vorgelegten Verträge (Grundsatzvereinbarung, Betreiber- und Bestandsvertrag) im Zusammenhang mit dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden sollten aus Sicht des Gemeinderates von Tristach in einigen Bereichen weiter ausformuliert werden. Aufgrund der langfristigen Bindung wäre ein festgelegtes (verspätetes) Einstiegs- und (früheres) Ausstiegsszenario ähnlich der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol in das Vertragswerk aufzunehmen.

Mit den angesprochenen Änderungen sollte eine partnerschaftliche und kalkulierbare Lösung für alle Gemeinden des Planungsverbandes 36 "Lienzer Talboden" erreicht werden können.

Zudem erscheinen aus Sicht des Gemeinderates Tristach einige kalkulatorische Ansätze relativ optimistisch gewählt.

Wenngleich den Vertragsentwürfen in der vorgelegten Form vom Gemeinderat Tristach nicht zugestimmt werden kann wird die Errichtung eines regionalen Ressourcenzentrums als grundsätzlich richtiger Ansatz gesehen.

6. Vereinbarung ortsfremder Besuch des Kindergartens Tristach von Kindern mit Hauptwohnsitz in Lienz:

Mit E-Mail vom 03.03.2026 hat die Stadtgemeinde Lienz eine – über weite Strecken repetitiv formulierte - Vereinbarung betreffend den ortsfremden Besuch des Kindergartens Tristach von Kindern mit Hauptwohnsitz in Lienz vorgelegt, welche mittels Video-Beamer präsentiert und dem Gemeinderat vom Vorsitzenden in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht wird.

Demnach möchte die Stadt Lienz jegliche Beteiligung an Personal-, Betriebs- oder Sachkosten für Lienzener Kinder, die den Kindergarten Tristach besuchen, explizit ausschließen, d.h. der Besuch soll ohne jegliche finanzielle Kompensation seitens der Stadtgemeinde Lienz erfolgen.

Die Pro-Kopf-Förderung des Landes Tirol steht zwar der Gemeinde zu, in der das Kind tatsächlich betreut wird, Lienz möchte aber darüber hinaus komplett schadlos gehalten werden.

Der Gemeinderat sieht hier ein Ungleichgewicht bzw. fehlende Reziprozität. Es kann nicht sein, dass Tristach für den Besuch von Einrichtungen in Lienz (KG Eichholz) Kostenanteile übernimmt, umgekehrt solche jedoch ausgeschlossen werden sollen.

Beim Projekt „Ganztageskindergarten Eichholz“ gab es eine Kooperation zwischen Lienz und Tristach, was der Stadt Lienz durch die Beteiligung der Gemeinde Tristach 180.000,- Euro mehr an Förderungen einbrachte. Tristach profitiert dort von einem günstigen Stundensatz.

Bei den Schulerhaltungsbeiträgen gibt es bereits eine pragmatische Lösung (rund 155,- Euro Pauschale je Schuljahr pro Schüler). Dieses Modell der „gegenseitigen Verrechnung“ kann als Referenz gesehen werden.

Für das Kindergartenjahr 2026/27 war der erstmalige Bedarf an einem Kindergartenplatz über die Online-Plattform „FRIDA“ des Landes Tirol von den Erziehungsberechtigten einzumelden. Analog der Schulsprengelregelung sind Kinder grundsätzlich dem jew. Kindergarten der Hauptwohnsitzgemeinde zugeteilt. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist natürlich primär davon abhängig, ob überhaupt Plätze verfügbar sind.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig: Die Vereinbarung kann in der vorliegenden Form nicht unterzeichnet werden. Nur einer auf Gegenseitigkeit basierenden Regelung, welche vice versa auch den kostenfreien ortsfremden Besuch der Kindergärten der Stadt Lienz durch Kinder mit Hauptwohnsitz in Tristach umfasst, kann seitens der Gemeinde Tristach zugestimmt werden kann. Falls die Stadt Lienz dem zustimmt, soll sie um Übermittlung einer entsprechend adaptierten Vereinbarung ersucht werden.

7. Alterserweiterung Kindergarten Tristach – Anschaffungen für das kommende Kindergartenjahr:

Für das kommende Kindergartenjahr 2026/27 sind insgesamt neun 2-jährige Kinder angemeldet. Diese werden auf die drei bestehenden Kindergartengruppen aufgeteilt (Pro Gruppe dürfen maximal vier 2-jährige Kinder betreut werden). Für die KG-Gruppen ist zu diesem Zweck beim Land Tirol (Abt. der Elementarbildung) um Alterserweiterung (nach unten) anzusuchen.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass die am Nachmittag freien Gruppenräumlichkeiten als Ruheraum genutzt werden können. 5 Stk. mobile, stapelbare Schlafmatten (Schaumstoffmatratzen mit seitlich erhöhten Polsterungen) wurden angeschafft. Dienstags und donnerstags ist der Kindergarten auch nachmittags offen; an diesen Tagen wird auch ein Mittagstisch angeboten. In Zukunft nehmen die Kindergartenkinder das Essen nicht mehr im Kindergarten sondern in der Volksschule mit den Schülern der Schulischen Tagesbetreuung ein. Hierfür ist zusätzliches, für Kinder-

gartenkinder geeignetes Mobiliar (Tische/Stühle) anzuschaffen. Die Kosten der genannten Maßnahmen werden sich auf ca. 2.000,- Euro belaufen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss diese - nicht veranschlagten - Kosten im Betrag von ca. 2.000,- Euro.

Der Bürgermeister informiert nach Rückfrage beim Amtsleiter, dass die personelle Besetzung für die Kinder-Sommerbetreuung lückenlos organisiert sei.

8. Freizeitpädagogin für die schulische Tagesbetreuung ab Herbst 2026:

Frau Gaschnig Viktoria ist seit Herbst 2025 Schulassistentin an der Volksschule Tristach. Zur notwendigen Unterstützung des von ihr betreuten Volksschulkindes wird ihr diesbezügl. Dienstverhältnis auf das Schuljahr 2026/27 zu erstrecken sein. Die im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung (STB) beschäftigte Freizeitpädagogin Frau Kolbitsch Nadine verlässt die Gemeinde einvernehmlich mit Ende des laufenden Schuljahres 2025/26.

Nunmehr hat Frau Gaschnig mitgeteilt, dass sie die STB im kommenden Schuljahr 2026/27 übernehmen möchte. Der Gemeinderat sieht in der internen Besetzung durch Frau Gaschnig klare Vorteile: Kontinuität: Sie kennt die Kinder bereits (zumindest teilweise). Integration: Sie ist bereits mit dem Lehrkörper und den Abläufen vertraut. Schulische Befürwortung: Die Schulleitung sieht die Besetzung durch Frau Gaschnig ebenfalls positiv. Optional könnte man über eine öffentliche Stellenausschreibung evt. Tristacher Interessenten eine Chance zu geben. Da Vorteile der direkten Besetzung für den Gemeinderat überwiegen, soll keine Ausschreibung erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, Frau Gaschnig Viktoria ab Schulbeginn Herbst 2026 nachmittags als Freizeitpädagogin im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung zu beschäftigen bzw. diesen Posten intern nachzubesetzen, u. zw. zusätzlich neben ihren Aufgaben als Schulassistentin vormittags. Damit ist Mo.-Do. die Schülerbetreuung gesichert (Mittagessen, Zeit vor/nach der Hausübungsstunde bis 16:00 Uhr).

9. Vergabe Gewerke Wastler-Stadl (Küche, Pflasterung):

9.1. Pflasterung:

Es wurden folgende zwei Angebote für die Pflasterung einer Fläche von ca. 80 m² eingeholt:

Firma	Brutto [Euro]
RGO, Lienz	13.305,23
Weiler, Anras	14.706,72

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (10 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung) das Gewerk „Pflasterung (Pflasterarbeiten)“ an die RGO Lagerhaus GmbH, F. W. Raiffeisen-Str. 2, 9900 Lienz Offert Nr. 2100590 v. 09.03.2026 über 13.305,23 Euro zu vergeben.

Hr. Martin Weiler von der RGO gilt als Experte mit jahrzehntelanger Erfahrung, er hat z.B. auch die Pflasterarbeiten im Gemeindepark Tratte zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt. Zum Einsatz kommt das Pflastermodell „Colorado Antik“, das bereits im Vorfeld ausgewählt wurde.

9.2. Küche:

Für die Küche im südlichen Bereich (ehemaliger Werkraum) des Wastler-Stadls liegen folgende zwei Angebote vor (Preise inkl. Montage, Backofen, Geschirrspüler und Flaschen-Kühlschrank):

Firma	Brutto [Euro]
Goller Möbel & Elektro GmbH	8.000,-
DAN Guggenberger A.	9.920,-

Die mittels Video-Beamer präsentierte Küchenplanung sieht eine funktionale Ausstattung für Gemeinschaftsverpflegung mit folgenden Geräten vor: Gewerblicher, versperbarer Getränkekühlschrank (Modell von DAN etwas höherwertiger), Geschirrspülmaschine und mobile Induktionsplatte (statt festem Herd). Die Unterschränke sollen in griffloser Optik, die Oberschränke mit Klapptüren ausgeführt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (10 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung), das Gewerk „Küche“ an die Fa. Goller Möbel & Elektro GmbH, Alexander Goller, Ehrenburgstr. 8, 9907 Tristach lt. E-Mail-Offert vom 03.03.2026 über 8.000,- Euro zu vergeben.

10. Steuerung Wasserversorgung Tristach, Umstellung von GSM auf Glasfaser:

GR Franz Zoier erläutert zu ggst. To.-Pt. auf Ersuchen des Bürgermeisters wie folgt: Die aktuelle Steuerung beim Hochbehälter ist technisch zweigeteilt und fehleranfällig. Die eigentliche Steuerung und Störungsmeldung läuft über ein veraltetes „DIXI-Modul“ (damals installiert von der – heute nicht mehr existenten – Firma Krautgasser). Es gibt dafür weder Support noch Anleitungen. Das bereits nachgerüstete Glasfaserkabel wird derzeit nur für die Online-Datenabfrage genutzt, jedoch noch nicht für die Übermittlung von Störungen.

Ziel der Maßnahme ist, die Störungsmeldungen komplett vom alten GSM-basierten Modul auf das vorhandene Glasfasernetz umzustellen. Damit wird das System zukunftssicher, die Wartbarkeit ist gegeben und die Visualisierung erfolgt einheitlich über eine Weboberfläche.

Die Entscheidungsfindung gestaltet sich aufgrund unterschiedlicher technischer Ansätze schwierig. Inno-Cube GmbH, 9909 Leisach, bot ursprünglich sehr teure Lösungen an (ca. 5.900,- Euro bis 7.400,- Euro). 46 Nord (jetzt FREY Automation GmbH), 9900 Lienz, bot eine wesentlich günstigere technische Lösung für die Steuerung an (ca. 1.040,- Euro), kann aber die notwendige Weboberfläche zur Visualisierung nicht selbst erstellen. Nach Verhandlungen liegt ein kombiniertes bzw. nachgebessertes Angebot von Inno-Cube über 2.483,- Euro vor. Es bleibt jedoch eine technologische Schnittstelle zur alten Steuerung offen.

Beschluss:

Da die technische Detailplanung noch letzte Klärungen zwischen den genannten Firmen erfordert, fasst der Gemeinderat den einstimmigen Rahmenbeschluss, die in Rede stehende Umstellung zeitnahe mit einem geschätzten Kostenrahmen von ca. 3.500,- Euro bis 4.000,- Euro durchzuführen, um den unsicheren Parallelbetrieb mit dem alten Modul zu beenden. Der Bürgermeister spricht GR Franz Zoier Dank dafür aus, die technische Abwicklung in diesem Kostenrahmen weiter zu koordinieren.

11. Ausbau LWL-Netz Kreithof, Mautanlage:

Im Jahr 2025 wurde mit Vorarbeiten betr. die LWL-Erschließung des Bereiches Kreithof (inkl. automatische Mautanlage Dolomitenstraße) über eine Richtfunkantenne begonnen. U.a. wurden Zustimmungsinhaber betroffener Waldeigentümer sowie behördliche Bewilligungen eingeholt. Die diesbe-

zügl. Kostenschätzung lt. RegioNet (Silvio Trojer) beläuft sich auf rund 63.000,- Euro brutto. Es stellt sich heraus, dass für die Errichtung einer Richtfunkstrecke keine Fördermittel lukriert werden können. Die Errichtung einer Kabelstrecke in diesem Gebiet wird hingegen mit 50 % Landesmittel bezuschusst (keine Bundeförderung möglich). Eine Funkverbindung birgt Nachteile primär in Bezug auf die Verbindungssicherheit und dem Erfordernis regelmäßiger Wartungen (z.B. Bewuchsentfernung). Hingegen ist eine Kabelverbindung stabil, sicher und praktisch wartungs- und störungsfrei. Es wurde daher ein neues Konzept entwickelt, bei dem ein LWL-Kabel ausgehend von der Abzweigung Kreithof - Tristacher See (Seewiese) entlang der Rodelbahn zum Kreithof geführt wird. Das RegioNet (Trojer Silvio) wurde ersucht, die Tiefbauarbeiten auszuschreiben.

Vergabevorschlag Tiefbau LWL-Erschließung Bereich Kreithof (lt. RegioNet – Hr. Silvio Trojer):

Lfd. Nr.	Firma	Brutto [Euro]
1	PGH Geobau GmbH, 9971 Matrei i. O.	31.558,69
2	Swietelsky, 9900 Lienz	77.459,20
3	OSTA, 9990 Nußdorf-Debant	76.735,63

Anm.: Die Firmen Machbau und Dietrich haben kein Angebot gelegt.

Im PGH-Offert über 29.807,69 Euro brutto ist nur 1 t Bettungsmaterial enthalten, benötigt werden jedoch ca. 100 t. Aufpreis für 99 t = 1.751,- Euro brutto, womit sich der o.a. Gesamtpreis (31.558,69 Euro) ergibt.

Weitere Kosten (Lt. Angaben/Kostenschätzung RegioNet, Hr Silvio Trojer):

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Brutto [Euro]
1	Rohrmaterial inkl. Zubehör	10.080,00
2	Verortung Dokumentation	3.000,00
3	Unvorhergesehenes	4.200,00
4	Kalibrierung und Druckprobe	3.000,00
5	Kabel und Spleiß	12.240,00
	Summe	32.520,00

Kosten lt. lfd. Nr. 2 bis 5 geschätzt.

Geprüft werden soll, ob gebrauchter, gesiebter/aufbereiteter Straßensplitt als kostengünstige Alternative als Bettmaterial verwendet werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tiefbauarbeiten zur LWL-Erschließung des Bereiches Kreithof an die Firma PGH Geobau GmbH, Bichler-Straße 41, 9971 Matrei i.O. lt. Offert Nr. 25 vom 28.04.2026 über 29.807,69 Euro brutto zu vergeben. Zusätzlich benötigtes Bettungsmaterial schlägt mit ca. 1.751,- Euro brutto zu Buche. Die weiteren Kosten betragen rund 32.520,- Euro brutto, für Sonstiges/Erschwernisse werden zudem 6.000,- Euro brutto angeschätzt. Die (teils geschätzten/kalkulierten) Gesamtkosten belaufen sich somit auf rund 70.100,- Euro brutto lt. nachfolgender Zusammenstellung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Brutto [Euro]
1	Tiefbauarbeiten lt. Offert PGH	29.807,69
2	Zusätzl. benötigtes Bettungsmaterial (99 t)	1.751,00
3	Weitere Kosten lt. obiger Aufstellung	32.520,00
4	Sonstiges/Erschwernisse	6.000,00
	Gesamtsumme	70.078,69

Die Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 70.078,69 Euro brutto wird vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss genehmigt. Wie erwähnt, können 50 % Landesförderung in Anspruch genommen werden. Die effektive Kostenbelastung für die Gemeinde beträgt somit ca. 35.000,- Euro brutto.

GR Armin Zlöbl, Obmann der Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach, berichtet, dass heute Mittag die automatische Mautstation für die Dolomitenstraße wieder in Betrieb genommen werden konnte. Wie bekannt wurde die Anlage letztes Jahr durch einen Holzbringungs-LKW massiv beschädigt.

12. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Beschluss:

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden lt. vorliegender 2 Ansuchen (Daten der Antragsteller/-innen werden vom Bürgermeister genannt) vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss richtlinienkonforme Förderzuschüsse in Höhe von je 500,- Euro (gesamt 1.000,- Euro) gewährt. Lt. Richtlinie werden pro kWpeak 100,- Euro Zuschuss gewährt, die Maximalförderung je Objekt beträgt 500,- Euro. Beide PV-Anlagen überschreiten 5 kWpeak (Leistungen: 7,74 und 8,2 kWpeak).

13. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindetrinkwasserleitung:

Beschluss:

Lt. dem am 03.03.2026 beim Gemeindeamt Tristach eingebrachten Ansuchen erteilt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit einstimmigem Beschluss seine Zustimmung zum Anschluss der Gp. 802/3, KG Tristach bzw. des darauf geplanten Wohnhauses an das Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde Tristach.

14. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Baukostenzuschusses (BKZ) wie folgt:

Ansuchen vom: eingelangt am:	20.03.2026 20.03.2026
Bauvorhaben:	Wohnhaus
Baubescheid Datum:	17.10.2025
Baubescheid Zahl:	131-9/S-10/2025
Erschließungsbeitrag (EB) [Euro]:	7.513,07
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30
Baukostenzuschuss [Euro]:	2.253,92

Der/Die Antragsteller/-in erfüllt die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

15.1. Holzverkauf und Waldlage:

Der Bürgermeister berichtet, dass unlängst ~100 fm an die Waldgenossenschaft Iseltal verkauft wurden (5 Angebot wurden eingeholt). Er nennt einige fm-Preise: Fichte ABC 127,- Euro, Fichte CS/BR 110,- Euro, Lärche ABC 155,- Euro, Lärche CX 115,- Euro, Lärche FHS (Faserholz) 50,- Euro. Die Preise seien hoch wie schon lange nicht. Zur Waldsituation wird mitgeteilt, dass der Lienzer Talboden vom Borkenkäfer weniger betroffen sei, die Kalamitäten in den Seitentälern Ostti-

rols seien sichtbar größer. Die Käferpandemie sei im Abklingen (Vitalität der Käfer ist abnehmend), Aufforstungen seien im Gange.

15.2. Info-Tafel zur Kosaken-Geschichte:

Der Bürgermeister teilt mit, dass Ende Mai, Anfang Juni d.J. die Info-Tafel zur Kosaken-Geschichte in Tristach in kleinem, würdigem Rahmen seiner Bestimmung übergeben werden soll (Standort: Am Weg am re. Draufer, Höhe ehemalige Kosakenbrücke). Eine diesbezügl. Einladung folgt.

15.3. Baumpflanzungen Tratte:

Der Bürgermeister informiert über diverse Baumpflanzungen im Gemeindepark Tratte. Die Bäume kommen vom Landesforstgarten Nikolsdorf, das Einsetzen erfolgte durch den Maschinenring Osttirol.

15.4. Muttertagsaktion 2026:

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer, Obfrau des Ausschusses für Jugend, Senioren, Familien u. Soziales, informiert, dass die heurige Muttertagsaktion so wie letztes Jahr organisiert wird. Alle Mütter erhalten einen Blumengruß der Gemeinde direkt persönlich nach Hause zugestellt. Sie dankt allen Helfern, die sich bei den diesbezügl. Vorbereitungen engagieren.

15.5. Jubiläum „50 Jahre Volksschule und Kindergarten Tristach“ – Ersuchen um Mithilfe:

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer bittet die Gemeindemandatäre/-innen um tatkräftige Unterstützung bei der 50-Jahr-Jubiläumsfeier VS/KG Tristach am 07.05.2026. GR Armin Zlöbl hat mit einem Musikteam dankenswerter Weise die Küchenkoordination übernommen.

15.6. Wastler-Stadl – Einbindung Vereine:

GR Armin Zlöbl teilt mit, dass demnächst ein Treffen mit den örtlichen Vereinen/Institutionen mit dem Ziel stattfinden soll, die Vorgehensweise bzw. die Regeln bezüglich Bespielung des Wastler-Stadls zu erarbeiten.

15.7. Anfrage Leichenwagen:

Josef Stocker hat angefragt, ob die Gemeinde einen neuen Leichenwagen anschafft. Er würde den alten (desolaten) Wagen gerne umbauen, um ihn für kirchliche Prozessionen (Transport von Statuen) sinnvoll weiter zu nutzen. Festgehalten wird, dass an die Neuanschaffung eines Leichenwagens gemeindeseits dzt. nicht gedacht ist.

15.8. Zweite Ausbaustufe Photovoltaikanlage Bau- und Recyclinghof:

GR Franz Zoier berichtet, dass die Fa. AGEtech, Lienz unlängst mit der 2. Ausbaustufe der Photovoltaikanlage beim Bau- und Recyclinghof Tristach begonnen hat.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:25 Uhr und lädt alle zu einem kleinen Umtrunk in die „Dorfstube“ ein.

Tristach, am 11.05.2026

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer